

Mandanten-Info

Steuerliche
Änderungen
2022/2023

Steuerliche Änderungen 2022/2023



Mandanten-Info

Steuerliche Änderungen 2022/2023

Inhalt

1. Grundfreibetrag im Überblick	2
2. Erhöhung des Kinderfreibetrags und des Kindergelds	3
3. Viertes Corona-Steuerhilfegesetz	4
3.1 Weitere Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung.....	4
3.2 Degressive Abschreibungen 2023	5
3.3 Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter.....	6
3.4 Verbesserung und Entfristung der Homeoffice-Pauschale	7
3.5 Pflegebonus	8
3.6 Weitere Änderungen im Überblick	8
4. Erhöhter Arbeitnehmer-Pauschbetrag	10
5. Verlängerung der Abgabefrist für Grundsteuer- feststellungserklärungen.....	11
6. Schlussabrechnungen der Überbrückungshilfen	12
7. Energiepreispauschale auch für Rentner.....	13
8. Umsatzsteuersenkung bei Gas- und Fernwärme- lieferungen sowie Inflationsausgleichsprämie.....	13
9. Pendlerpauschale	14
10. Photovoltaikanlagen	15
11. Umsatzsteuer in der Gastronomie	18
12. Weitere Neuregelungen bei Mini- und Midijobs	19
13. Verschärfungen bei Betriebsprüfungen	20
14. Temporäre Verkürzung des Prognosezeitraums bei Überschuldung einer Kapitalgesellschaft	22
15. Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung 2022/2023	24

Vorwort

Wie befürchtet und erwartet, haben die Coronavirus-Krise und ihre Nachwirkungen in Bezug auf die – auch steuerliche – Gesetzgebung das Jahr 2023 noch fest im Griff. Auch der – so nicht erwartete – Ukraine-Krieg mit den einhergehenden wohl noch länger andauernden Belastungen von Bürgern und Unternehmern¹ hatte und hat massiven Einfluss nicht nur auf die wirtschaftliche Lage in Deutschland und bei den Einzelnen, sondern auch auf die bereits eingeführten und weiter geplanten Entlastungen. Die ihrerseits wiederum führten wegen der eingeschränkten Finanzierungsmöglichkeiten zu politischem Sprengstoff, auch, weil einige die gefundenen Finanzierungslösungen etwas „zu kreativ“ fanden.

Vor ein weiteres Novum im Jahr 2022 wurde die deutsche Wirtschaft und damit alle Beteiligten durch die hohe Inflation gestellt. Szenarien, wie sie zuletzt 1953 gegolten hatten, wurden plötzlich wieder virulent, die entsprechend damit einhergehenden Ängste ebenso.

Einige (steuerliche) Neuerungen für das Jahr 2023 sind einfach dem politischen Überlebenswillen der Ampel-Koalition zuzuschreiben, andere wiederum der Sorge um das Weiterbestehen von Unternehmen und das Wohlergehen der Bürger. Die Vielzahl von kleinen und kleinsten Änderungen aber haben den Überblick erschwert.

Über das, was zum aktuellen Zeitpunkt – und damit zur Vorbereitung für das Jahr 2023 notwendig ist – werden wir Sie in dieser Mandaten-Information unterrichten.

Halten Sie aber unbedingt in der näheren Zukunft engen Kontakt zu Ihrem Steuerberater, der Ihnen mögliche weitere Neuerungen erläutern kann, sodass Sie genügend Zeit haben, sich auf die Änderungen einzustellen und mit Ihrem Steuerberater zu beratschlagen, welcher Weg für Sie der Beste sein wird.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Weit weniger schön – aber geradezu unvermeidbar – sind die (steuerlichen) Überraschungen, die wegen der Rechtsprechung im Laufe eines Jahres auf Sie zukommen.

Deshalb wünschen wir Ihnen

- geschäftlich, beruflich und privat ein gutes neues Jahr 2023.
- wenige bis keine unangenehmen steuerlichen Überraschungen im neuen Jahr und
- gute Vorbereitungen auf die Änderungen, die jetzt schon sicher, bekannt oder „angedacht“ sind.

Ihr Steuerberater hilft Ihnen dabei. Kontaktieren Sie ihn, wenn Sie Zweifels- oder Auslegungsfragen haben.

1. Grundfreibetrag im Überblick

Der Grundfreibetrag (§ 32a EStG), also das steuerfreie Existenzminimum wird 2023 angehoben (Inflationsausgleichsgesetz). Erst wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt, muss der oder die Betroffene Einkommensteuer bezahlen.

Der Grundfreibetrag steht allen zu, z. B. auch minderjährigen Kindern. Gerade mit Blick auf die Erbschaftsteuer oder der Mehrfach-Ausnutzung des steuerfreien Existenzminimums kann es durchaus sinnvoll sein, rechtzeitig zu beginnen, den Kindern im Zehn-Jahres-Rhythmus Vermögen zu schenken, ohne dass sie auf dessen Erträge Einkommensteuer bezahlen müssen.

Jahr	Grundfreibetrag in Euro	Erhöhung in Euro	Erhöhung in % (gerundet)
2022	10.347*	603	6,2
2023	10.908**	561**	5,4**
2024	11.472**	564**	5,1**

* Erhöhung durch Steuerentlastungsgesetz vom 27.05.2022

** Redaktionsschluss 11.11.2022: vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats.

Die Tarifeckwerte rücken entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts.

Spitzensteuersatz (in Euro)

Jahr	Spitzensteuersatz (in Euro)
2022	58.597
2023	62.827
2024	66.779

Der sog. Reichensteuersatz (45 %) greift auch weiterhin ab einem Einkommen in Höhe von 277.826 Euro. Die Freigrenze für den Solidaritätszuschlag wurde 2021 deutlich auf 16.956 Euro (einzeln veranlagt) bzw. 33.912 Euro (zusammen veranlagt) angehoben. Nach dem Inflationsausgleichsgesetz betragen die neuen Grenzen 18.130 Euro bzw. 36.260 Euro.

2. Erhöhung des Kinderfreibetrags und des Kindergelds

Der Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) soll für jeden Elternteil

- rückwirkend im Jahr 2022 von 2.730 Euro auf 2.810 Euro (= + 80 Euro),
- **im Jahr 2023 von 2.810 Euro auf 2.880/3.012*** Euro (= + 70/202*** Euro) und**
- im Jahr 2024 von 2.880/3.012*** Euro auf 2.994/3.192*** Euro (+ 114/180*** Euro)

angehoben werden.

*** Nach dem 14. Existenzminimumbericht vom 02.11.2022 besteht beim Grundfreibetrag weiterer Erhebungsbedarf. Der ab 2023 gültige Wert stand bei Drucklegung noch nicht fest. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Steuerberater.

Das Kindergeld (§ 66 EStG) soll nach den Beschlüssen im Dritten Entlastungspaket der Ampel-Koalition – entgegen des Eckpunkte-papiers, in dem eine schrittweise Erhöhung für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehen und das auch von geringeren Beträgen ausgegan-gen war – ab 2023 in einem Schritt erhöht werden:

	bisher (in Euro)	ab 2023 (in Euro)
1. Kind	219	250**
2. Kind	219	250**
3. Kind	225	250**
4. Kind und weitere Kinder	250	250

** Redaktionsschluss 11.11.2022: vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats.

Der Unterhaltshöchstbetrag für 2022 wird von 9.984 Euro auf 10.347 Euro angehoben.

3. Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Das „Vierte Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ will die immer noch existierenden Folgen der Coronavirus-Krise bekämpfen. Dazu sind gezielte Förderungen umgesetzt worden.

3.1 Weitere Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung

Die erweiterte Verlustverrechnung wie sie für die Veranlagungs-zeiträume 2020 und 2021 eingeführt worden war, wird bis Ende 2023 verlängert (§ 10d Abs. 1, § 52 Abs. 18b EStG). Der Höchst-betrag beim Verlustrücktrag wird für 2022 und 2023 auf 10 Mil-lionen Euro bei Ledigen respektive 20 Millionen Euro bei zusam-men Veranlagten erhöht. Ab 2024 sinken die Höchstbeträge dann wieder auf das Niveau vor 2020, also auf 1 Million Euro respektive 2 Millionen Euro.

Der Verlustrücktrag wird ab 2022 dauerhaft auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Jahre ausgeweitet. Die Erweiterungen des Verlustrücktrags gelten auch für die Körperschaftsteuer.

Zu beachten sind allerdings die neuen Einschränkungen des bisherigen Wahlrechts (§ 10d Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG). Entsteht ein Verlust im Jahr 2022 gilt nur noch „ganz oder gar nicht“. Das heißt, der teilweise Verzicht auf die Anwendung des Verlustrücktrags ist nicht mehr möglich. Es kann nur noch ganz auf den Verlustrücktrag zugunsten des Verlustvortrags verzichtet werden.

3.2 Degressive Abschreibungen 2023

Neben der linearen Abschreibung oder der Abschreibung nach Leistung ist auch die degressive AfA mit dem Faktor 2,5 gegenüber der linearen AfA und max. 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020, 2021 und 2022 (§ 7 Abs. 2 EStG) wieder möglich.

Die degressive Abschreibung wurde wieder eingeführt, um die negativen Folgen der Coronavirus-Krise abzumildern und den Unternehmen Liquiditätsvorteile zu verschaffen. Was in „normalen“ Zeiten, in denen die Konjunktur angekurbelt werden soll, durchaus ein probates Mittel ist, um sich durch höheren Aufwand (Betriebsausgaben) Steuervorteile zu verschaffen, ist in der aktuellen Situation nur für die Unternehmen vorteilhaft, die insgesamt noch einen Gewinn erzielen. Betriebe, die Verluste erzielen, haben von dieser Maßnahme keinen Nutzen.

Degressiv abgeschrieben werden durften bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt worden sind.

Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz wurde diese Frist verlängert auf den 01.01.2023.

Hat das in den (Steuer-)Jahren 2020 oder 2021 oder 2022 angeschaffte Wirtschaftsgut eine Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren, wirkt die degressive AfA insoweit auch in die Jahre 2023 und folgende nach.

3.3 Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter

Bereits 2018 war dringend gefordert worden, eine einheitliche kurze Nutzungsdauer für Investitionsgüter, die der digitalen Transformation dienen, einzuführen. Nunmehr dürfen nach dem Bund-Länder-Beschluss vom 19.01.2021 digitale Wirtschaftsgüter seit dem 01.01.2021 sofort in voller Höhe abgeschrieben werden. Die neuen Abschreibungsmöglichkeiten wurden – gegen erhebliche (verfassungs-)rechtliche Bedenken der Bundesländer – „untergesetzlich“, also in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF, Schreiben vom 22.02.2022, IV C 3 – S 2190/21/10002:025) geregelt. Darin wird die Nutzungsdauer von Computerhardware einschließlich der dazugehörigen Peripheriegeräte und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung von bislang in der Regel drei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Der Begriff Computerhardware umfasst Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte, also beispielsweise Drucker oder Scanner, aber auch Tastatur, Mikrophon, Headset, externe Festplatten, USB-Sticks und Streamer, Beamer und Plotter ...

Software umfasst die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu gehören auch die nicht technisch-physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung. Neben Standardanwendungen fallen darunter auch Anwendungen, die individuell auf den Anwender abgestimmte Anwendungen sind, wie beispielsweise ERP-Software (Enterprise-Ressource-Planning), Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung. Zur Software gehört auch die Betriebssoftware, ohne die die Hardware nicht genutzt werden kann. Bislang galt, dass eine solche Software zusammen mit der Hardware aktiviert und über die gleiche Nutzungsdauer abgeschrieben werden musste. Nunmehr kann für jede Software zur Dateneingabe und -verarbeitung eine Nutzungsdauer von einem Jahr gewählt werden.

Die neuen Abschreibungsmöglichkeiten gelten auch für digitale Anschaffungen, die früher, also beispielsweise im Jahr 2020, angeschafft oder hergestellt wurden, und bei der eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt worden war.

Beispiel: **Anschaffung eines digitalen Wirtschaftsguts im Jahr 2022.**

Im Januar 2022 wird ein PC (frühere Nutzungsdauer 3 Jahre) für 1.500 Euro netto gekauft. Bei Aktivierung und linearer Abschreibung konnten Sie bisher jährlich 500 Euro abschreiben. Nunmehr dürfen Sie die gesamten 1.500 Euro in einem Jahr abschreiben.

Beispiel: **Anschaffung eines digitalen Wirtschaftsguts im Jahr 2020.**

Sie haben im Jahr 2020 Software für Ihr Unternehmen gekauft, sie mit den Anschaffungskosten in Höhe von 10.000 Euro aktiviert und eine Nutzungsdauer von fünf Jahre angesetzt, also 20 % der Anschaffungskosten (= 2.000 Euro) pro Jahr. Im Jahr 2022 haben Sie die Wahl: Sie können an der ursprünglichen Nutzungsdauer festhalten und „nur“ 2.000 Euro abschreiben, Sie können aber auch die verbleibenden 60 % (= 6.000 Euro) im Jahr 2022 vollständig als Abschreibungsaufwand geltend machen.

3.4 Verbesserung und Entfristung der Homeoffice-Pauschale

Pro Tag im Homeoffice können wie bisher 5 Euro in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Bislang war die Pauschale auf 600 Euro jährlich gedeckelt. Das entsprach 120 Homeoffice-Tagen im Jahr. Ab 2023 können bis zu 1.000 Euro jährlich geltend gemacht werden. Damit sind künftig 200 Homeoffice-Tage begünstigt.

Hinweis

Es ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung der Pauschale, dass ein separates häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht. Auch die Arbeit am Küchentisch gilt somit als Homeoffice-Tag.

3.5 Pflegebonus

Der sog. „Corona-Bonus“, also die Sonderzahlungen für Pflegekräfte im Auszahlungszeitraum 18.11.2021 bis 31.12.2022 sind bis zu einem Betrag von 4.500 Euro steuerfrei (§ 3 Nr. 11b EStG). Es erfolgt keine Anrechnung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II).

3.6 Weitere Änderungen im Überblick

3.6.1 Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld (Kug) wird um 6 Monate bis Ende Juni 2022 verlängert (§ 3 Nr. 28a EStG).

3.6.2 Verlängerung der steuerlichen Investitionsfristen:

Die steuerlichen Fristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG werden um ein weiteres Jahr verlängert (§ 52 Abs. 14 Satz 4, 5 und Satz 6 EStG).

Auch die Fristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen würden, werden um ein weiteres Jahr verlängert (§ 52 Abs. 16 Satz 3, 4 und Satz 5 EStG).

3.6.3 Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten

Die Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens 12 Monaten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 enden (auf Antrag in noch offenen Fällen auch früher), wird aufgehoben.

3.6.4 Verlängerung der Frist zur Abgabe von Steuererklärungen:

Die Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen werden verlängert:

- für 2020 in beratenen Fällen um weitere 3 Monate bis Ende August 2022 (Land- und Forstwirtschaft: Ende Januar 2023);
- für 2021 um 6 Monate in beratenen und um 3 Monate in nicht beratenen Fällen, damit Fristende:
 - in beratenen Fällen: Ende August 2023 (Land- und Forstwirtschaft: Ende Januar 2024),
 - in nicht beratenen Fällen: Ende Oktober 2022 (Land- und Forstwirtschaft: 10 Monate nach Ende des abweichenden Wirtschaftsjahres),
- für 2022 um 5 Monate in beratenen und um 2 Monate in nicht beratenen Fällen, damit Fristende:
 - in beratenen Fällen: Ende Juli 2024 (Land- und Forstwirtschaft: Ende Dezember 2024),
 - in nicht beratenen Fällen: Ende September 2023 (Land- und Forstwirtschaft: 9 Monate nach Ende des abweichenden Wirtschaftsjahres),
- für 2023 um 3 Monate in beratenen und um 1 Monat in nicht beratenen Fällen, damit Fristende:
 - in beratenen Fällen Ende Mai 2025 (Land- und Forstwirtschaft: Ende Oktober 2025),
 - in nicht beratenen Fällen: Ende August 2024 (Land- und Forstwirtschaft: 8 Monate nach Ende des abweichenden Wirtschaftsjahres),
- für 2024 um 2 Monate in beratenen Fällen, damit Fristende:
 - in beratenen Fällen Ende April 2026 (Land- und Forstwirtschaft: Ende September 2026).

Entsprechend den Verlängerungen der Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen verlängert sich auch die zinsfreie Karenzzeit für Steuernachzahlungen und -erstattungen.

3.6.5 Verlängerung des Zeitraums für die Anpassung von Steuervorauszahlungen (§ 52 Abs. 35d EStG)

Auf Antrag wird der Zeitraum für die Anpassung der Vorauszahlungen für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer verlängert:

- für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 um 6 Monate (Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft: Verlängerung ebenfalls um 6 Monate),
- für den Veranlagungszeitraum 2022 um 5 Monate (Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft: Verlängerung ebenfalls um 5 Monate),
- für den Veranlagungszeitraum 2023 um 3 Monate (Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft: Verlängerung ebenfalls um 3 Monate) und
- für den Veranlagungszeitraum 2024 um 2 Monate (Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft: Verlängerung ebenfalls um 2 Monate).

4. Erhöhter Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Das Steuerentlastungsgesetz 2022 erhöht den Arbeitnehmer-Pauschbetrag rückwirkend ab dem 01.01.2022 von früher 1.000 Euro auf 1.200 Euro (§ 9a Nr. 1 EStG).

Wer als Arbeitnehmer – wozu GmbH-Geschäftsführer oder Vorstände von Aktiengesellschaften auch dann zählen, wenn sie am Unternehmen beteiligt sind – Werbungskosten von weniger als 1.200 Euro hat, profitiert von der Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, weil sich sein zu versteuerndes Einkommen verringert, ohne dass er etwas dafür tun muss.

Wessen Werbungskosten über 1.200 Euro liegen, muss sie mittels Belegen nachweisen, um sie steuerlich geltend machen zu können.

Werbungskosten sind die Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit entstanden sind. Diese Kosten können steuerlich pauschal oder nach Einzelnachweisen geltend gemacht werden. Ausnahme: Der Arbeitgeber hat sie bereits steuerfrei erstattet.

5. Verlängerung der Abgabefrist für Grundsteuerfeststellungserklärungen

Eigentümer von Grundbesitz sollten bis zum 31.10.2022 die Feststellungserklärung für die Grundsteuer bei dem Finanzamt einreichen, in dessen Bereich das Grundstück liegt. Die Erklärung ist grundsätzlich digital abzugeben. Dies sei – so die offizielle Lesart – „einfach“ über das Online-Finanzamt ELSTER möglich.

Ganz offensichtlich waren und sind die Online-Erklärungen dann doch nicht so „einfach“ wie dargestellt. Wer wollte, konnte sich mit Erklär-Videos, Checklisten, Klickanleitungen oder den Erklärungen im Elsterformular, durchkämpfen. Nicht wenige haben zwischen-durch aufgegeben.

Nunmehr ist die ursprüngliche Frist vom 31.10.2022 auf den 31.01.2023 verlängert worden.

Hinweis

Sie sollten als Betroffene nicht zögern, Ihren Steuerberater hier mit einzubeziehen.

6. Schlussabrechnungen der Überbrückungshilfen

Mit einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe unterstützte die Bundesregierung die von der Coronavirus-Krise betroffenen Unternehmen. Die Förderung erfolgte aufgrund von unternehmenseigenen Schätzungen. Diese Schätzungen müssen durch eine Schlussabrechnung auf erstens Berechtigung und zweitens Plausibilität hin überprüft werden. Die Schlussabrechnung muss digital über einen „prüfenden Dritten“ erfolgen. „Prüfender Dritter“ ist – neben Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten – der Steuerberater.

Die (bereits verlängerte) Frist endet am 30.06.2023.

Alle Schlussabrechnungen müssen von ein- und demselben prüfenden Dritten bearbeitet und eingereicht werden. Das heißt, dass dann, wenn verschiedene Hilfen, beispielsweise Überbrückungs- oder November-/Dezemberhilfen von unterschiedlichen prüfenden Dritten beantragt wurden, der Berater vor(!) der Erstellung der Schlussabrechnung auf einen prüfenden Dritten reduziert werden muss.

Beispiel: Steuerberaterin A hat den Antrag auf Überbrückungshilfe I für den Mandanten M eingereicht. Mit den Anträgen für die November- und Dezemberhilfe hatte M den Steuerberater B beauftragt. M muss, sofern die Schlussabrechnung von A gemacht werden soll, die Anträge auf November- und Dezemberhilfe auf sie übertragen. Soll die Schlussabrechnung aber von B gemacht werden, muss M den Antrag für die Überbrückungshilfe I auf ihn übertragen.

Hinweis

Setzen Sie sich möglichst zeitnah mit Ihrem Steuerberater in Verbindung, um mögliche Überschneidungen der Zuständigkeitsbereiche zu erkennen. Denn wer – aus welchen Gründen auch immer – keine Schlussabrechnung abgibt, muss die erhaltenen Hilfen zurückbezahlen.

7. Energiepreispauschale auch für Rentner

Wie Arbeitnehmer und Unternehmer haben nunmehr auch Rentner durch das „Dritte Entlastungspaket“ die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten. Die Einmalzahlung ist bis zum 15.12.2022 vorgesehen. Sie erfolgt automatisch durch die Rentenzahlstellen. Voraussetzung für die Energiepreispauschale ist ein Wohnsitz in Deutschland.

Die Energiepreispauschale erhält, wer zum Stichtag 01.12.2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung hat.

Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig, ist also in der Steuererklärung, die 2023 abgegeben wird, aufzuführen.

8. Umsatzsteuersenkung bei Gas- und Fernwärmelieferungen sowie Inflationsausgleichsprämie

Das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ senkt ab dem 01.10.2022 bis 31.03.2024 die Umsatzsteuer auf Gaslieferungen vom 19 %-igen Regelsteuersatz auf den ermäßigten Satz von 7 %. Dieser Teil des Dritten Entlastungspakets umfasst auch die Erweiterung der Umsatzsteuersenkung auf Fernwärme.

Zwar erwartet die Bundesregierung, dass die Unternehmen die Steuersenkung an die Endverbraucher weitergeben – einen Rechtsanspruch darauf gibt es aber nicht.

Auch die Inflationsausgleichsprämie ist ein Teil des dritten Entlastungspakets vom 03.09.2022. Arbeitgeber sollen ihren Mitarbeitern eine steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie in Höhe bis zu 3.000 Euro bezahlen können (§ 3 Nr. 11c EStG).

Der Anfangszeitpunkt der möglichen Prämienzahlung wurde auf den 01.10.2022 rückdatiert, das Ende wird der 31.12.2024 sein (Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gas-

lieferungen über das Erdgasnetz). Durch den doch recht langen Zeitraum sollen Arbeitgeber – sofern sie den Ausgleich zahlen können oder wollen – in der Lage sein, die Zahlungszeiträume zu entkoppeln, weil sie den Ausgleich in mehreren Raten zahlen können.

Hinweis

Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie. Ob ein Arbeitgeber überhaupt, und wenn ja wie viel, bezahlt, liegt ausschließlich bei ihm.

Die Lohnkosten werden steigen. Die Prämie geht „on top“, was heißt, dass die Inflationsausgleichsprämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bezahlt werden muss. Eine tarifliche Sonderzahlung darf nicht wie bei der Corona-Prämie in eine Inflationsprämie umgewandelt werden. Die Zahlungen sind beim Arbeitgeber in voller Höhe Betriebsausgaben.

Das Bundesfinanzministerium rechnet mit Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 1,2 Milliarden Euro. Die Steuerausfälle betreffen lediglich die Steuern von Unternehmen, da bei Arbeitnehmern die Zusatzeinkünfte steuer- und sozialversicherungsfrei sind.

9. Pendlerpauschale

Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 wurde eine CO₂-Bepreisung beschlossen, in deren Folge – so die damalige Einschätzung – wahrscheinlich die Preise für Kraftstoff steigen werden. Zur Entlastung der Fernpendler wurde deshalb die Entfernungspauschale erhöht, und zwar

- ab dem 01.01.2021 um 0,05 Euro auf 0,35 Euro für Entfernungen, die über 20 km hinausgehen (also ab dem 21. Entfernungskilometer), und
- vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026 um weitere 0,03 Euro auf dann 0,38 Euro pro Entfernungskilometer.

Die jeweils befristeten Erhöhungen der Entfernungspauschale gelten entsprechend auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

Pendler, deren zu versteuerndes Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegt, können anstatt der erhöhten Entfernungspauschalen von 35 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer – die sich für sie nicht „auszahlen“ würde, da ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führten würde – eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale zu wählen. 14 % entspricht dem Eingangssteuersatz im Einkommensteuertarif.

Hinweis

Es könnte sein, dass die Treibstoffpreise weiter steigen und deshalb die Pendlerpauschale weiter erhöht wird. Die Diskussion über den Vorschlag des Bundesfinanzministers, die Pendlerpauschale bereits ab 2023 deutlich zu erhöhen und sie bereits ab dem ersten Kilometer greifen zu lassen, ist noch im Gange. Bleiben Sie hier in Kontakt mit Ihrem Steuerberater.

Zur Entlastung von den stark angestiegenen Energiepreisen wird die ursprünglich für den 01.01.2023 anstehende Erhöhung des CO₂-Preises um 5 Euro pro Tonne im Brennstoffemissionshandel auf den 01.01.2024 verschoben. Damit verschieben sich auch die bisher vorgesehenen Folgeschritte 2024 und 2025 entsprechend um ein Jahr.

10. Photovoltaikanlagen

Bislang kann nur für Photovoltaikanlagen (PVA) bis 10 Kilowattstunde (kWh) auf die ertragsteuerliche Erfassung verzichtet werden. Das Jahressteuergesetz 2022 sieht hier erhebliche Erleichterungen vor.

Hinweis

Unter Umständen lohnt es sich, geplante Anlagen nicht schon in 2022, sondern erst im Jahr 2023 zu installieren. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über die jeweiligen Neuerungen in den Gesetzgebungsverfahren und den für Sie besten Investitionszeitpunkt.

An dem 01.01.2023 werden die Einnahmen und die private Nutzung, also die Entnahmen, aus dem Betrieb von PVA mit einer installierten Bruttonennleistung (laut Marktstammdatenregister) von 30 kW (Peak) auf Einfamilienhäusern und Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (z. B. Gewerbeimmobilien) steuerbefreit.

Die Steuerbefreiung gilt ebenfalls für Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude mit Wohn- und Gewerbeeinheiten mit überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken bis zu einer Bruttonennleistung von 15 kW (Peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit, max. 100 kW (Peak) pro Steuerpflichtigen respektive Mitunternehmerschaft.

Die Befreiung ist unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms (Einspeisung, Mieterstrom, Aufladen von Kfz).

Im Gegenzug dürfen Verluste aus PVA ab 2023 nicht mehr geltend gemacht werden.

Hinweis

Da nur noch 2022 Verluste aus PVA geltend gemacht werden dürfen, sollten Sie mit Ihrem Steuerberater sprechen, ob es sich (steuerlich) lohnt, Aufwendungen in das Jahr 2022 vorzuziehen.

Die Lieferung und die Installation von PVA nebst Stromspeicher unterliegen ab dem 01.01.2023 einem Steuersatz von 0 %. Voraussetzung: Die Installation erfolgt auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäude, die für Tätigkeiten genutzt werden, die dem Gemeinwohl dienen. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttonennleistung der PVA nicht mehr als 30 kW (Peak) beträgt bzw. betragen wird.

Hinweis

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über mögliche weitere umsatzsteuerliche Konsequenzen, beispielsweise das Recht auf Vorsteuerabzug. Das deutsche Umsatzsteuergesetz (UStG) kennt nämlich bislang noch kein Recht auf Vorsteuerabzug bei einer steuerpflichtigen Leistung, deren Steuersatz 0 % ist.

Betreiber kleinerer PVA bis 10 Kilowatt Peak (kWp) und vergleichbarer Blockheizkraftwerke bis 2,5 kWp können aktuell bereits einen Antrag auf Liebhabereibetrieb stellen.

Hinweis

Bevor Sie einen solchen Antrag beim Finanzamt stellen, sollten Sie sich mit Ihrem Steuerberater besprechen. Denn bei der Ausübung des Wahlrechts wird für zukünftige Übertragungen die erbschaft- und schenkungsteuerliche Verschonung (§§ 13a, 13b ErbStG) versagt, da die PVA dann von Anfang an ertragsteuerliches Privatvermögen ist. Das bedeutet auch, dass dann, wenn PVA in der Vergangenheit unter Anwendung der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Verschonung übertragen wurden, der Antrag rückwirkend die Verschonung entfallen lässt.

Dass Einnahmen aus Photovoltaikanlagen in Zukunft steuerbefreit sein sollen (§ 3 Nr. 72 EStG) dürfte die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonungsmöglichkeit von PVA weiter erschwert. Sprechen Sie auch hier mit Ihrem Steuerberater über mögliche Optionen.

11. Umsatzsteuer in der Gastronomie

Die Gastronomie hat sich noch bei Weitem nicht vollständig von dem Wegbruch der Einnahmen erholt. Fachkräftemangel, erhöhte Energiekosten, Inflation usw. zehren auch weiterhin an vielen Unternehmen. Deswegen sollen Gastronomiebetriebe steuerlich weiterhin entlastet bleiben.

Ursprünglich war die Umsatzsteuer für vor Ort verzehrte, mitgenommene oder gelieferte Speisen – in der Regel nicht für Getränke – befristet bis zum 30.06.2021 vom 19 %-igen Regelsteuersatz auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt worden. Die Verlängerung bis zum Jahresende 2022 wurde nun weiter verlängert bis zum 31.12.2023.

Zeitraum	01.01.2021 – 31.12.2023
Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle	7 %
Speisen Außerhausgeschäft (Imbiss/Lieferung/Abholung)	7 %
Getränke (Grundsatz)	19 %

Die ebenfalls lediglich zeitlich befristet ermäßigten Sätze der Biersteuermengenstaffel werden dauerhaft entfristet, um so die mittelständisch geprägte Brauereistruktur zu erhalten. Auch Bierwürze wird von der Biersteuer befreit.

12. Weitere Neuregelungen bei Mini- und Midijobs

Gleich dreimal mussten Arbeitgeber im Jahr 2022 die Änderungen bei ihren Mini- oder Midijobbern beachten. Die letzte Änderung: Zum 01.10.2022 stieg der Mindestlohn von zuvor 10,45 Euro auf 12 Euro. Minijobber dürfen dann bis zu 520 Euro (zuvor seit 2013 unverändert 450 Euro) monatlich verdienen. Damit dürfen Minijobber bis zu 10 Stunden wöchentlich arbeiten. Bisher galt eine fixe Einkommensgrenze, bei deren Überschreitung der Mitarbeiter in einen Midijob rutschte. Ab Oktober passt sich die Einkommensgrenze künftig dynamisch an die Entwicklung des Mindestlohns an.

Die nächste Änderung – wieder von der Mindestlohn-Kommission vorgeschlagen – ist bis zum 30.6.2023 möglich und betrifft dann den Mindestlohn ab dem 01.01.2024.

Gelegentliche, unvorhersehbare (also ungeplante) Überschreitungen der Verdienstgrenze sind unschädlich. Und zwar unabhängig davon, wie hoch der Verdienst dann ist. Als „gelegentlich“ wurde ein Zeitraum von bis zu drei Kalendermonaten in einem Jahr angesehen. Seit dem 01.10.2022 ist erstens die Möglichkeit des unvorhersehbaren Überschreitens gesetzlich geregelt und zweitens stark eingeschränkt. Nunmehr ist unter „gelegentlich“ ein unvorhersehbares Überschreiten in bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres zu verstehen und die Überschreitung im jeweiligen Monat darf max. 520 Euro betragen. Der Jahresverdienst eines Minijobbers darf ab Oktober 2022 also höchstens das 14-fache der Geringfügigkeitsgrenze umfassen.

Die Verdienstgrenze bei Midijobs stieg ab dem 01.10.2022 auf 1.600 Euro. Wer also zwischen 520,01 Euro und 1.600 Euro verdient, ist im Übergangsbereich beschäftigt und sozialversicherungspflichtig. Während Arbeitnehmer, die im unteren Bereich des Verdiensts liegen, ab Oktober beim Sozialversicherungsbeitrag entlastet werden, um einen Anreiz zu schaffen, mehr zu arbeiten, werden Arbeitgeber im unteren Einkommensbereich stärker belastet.

Ihr Anteil beträgt zunächst wie beim Minijob etwa 28 % und wird gleitend bis zur Einkommensgrenze von 1.600 Euro auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

Die Einkommensgrenze für Midijobs soll ab 2023 Jahr auf 2.000 Euro angehoben werden.

13. Verschärfungen bei Betriebsprüfungen

Um auch die Einkünfte der Besteuerung zu unterwerfen, die mit ausländischen digitalen Plattformen erzielt werden, wurde die EU-Amtshilferichtlinie ergänzt. Die Betreiber digitaler Plattformen sollen durch das neue Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) verpflichtet werden, den Finanzbehörden Informationen über Einkünfte zu melden, die von Anbietern auf diesen Plattformen erzielt wurden. Die Meldepflicht wird um einen automatischen Austausch von Informationen zu Anbietern ergänzt, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union steuerlich ansässig sind.

Wesentlicher Bestandteil der gesetzlichen Neuerungen, die im Wesentlichen ab 2025 in Kraft treten sollen, ist die Verbesserung der Kooperation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen. Dies betrifft zum einen für nicht kooperative Steuerpflichtige erweiterte Mitwirkungspflichten, zum anderen aber auch ein verändertes Verhalten der Finanzverwaltung durch zeitnähere Bekanntgabe von Prüfungsanordnungen, zügigere Abwicklung von Betriebsprüfungen, Benennung von Prüfungsschwerpunkten und Führung von Zwischengesprächen.

Nach dem neuen Satz 2 des § 199 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) soll die Finanzbehörde mit dem Steuerpflichtigen vereinbaren können, in regelmäßigen Abständen Gespräche über die im Rahmen der Außenprüfung festgestellten Sachverhalte und deren mögliche steuerliche Auswirkungen zu führen. Nach dem neuen Satz 3 in § 199 Abs. 2 AO sollen im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen Rahmenbedingungen für dessen Mitwirkung nach § 200 AO festlegen können. Erfüllt der Steuerpflichtige diese Rahmenbedingun-

gen, soll ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nach § 200a AO ausgeschlossen sein.

Verbindliche Zusage (§ 204 Abs. 2 AO) sollen bereits vor dem Abschluss der Außenprüfung erteilt werden können, soweit ein Teilabschlussbescheid erlassen wurde. Die Rechtssicherheit, die ein Teilabschlussbescheid für die Vergangenheit ermöglicht, soll hierdurch auch mit Wirkung für die Zukunft ermöglicht werden.

Die geplanten Änderungen des § 146 Abs. 2a und 2b AO sollen die Möglichkeit zur Verlagerung der Buchführung deutlich erweitern. Elektronische Buchführungsunterlagen sollen künftig nicht nur in einen Mitgliedstaat der EU oder einen Drittstaat, sondern in mehrere Mitgliedstaaten oder mehrere Drittstaaten verlagert werden können (§ 146 Abs. 2a und 2b AO). Zukünftig soll die Nennung des Namens und der Anschrift des Betreibers bei einer Verlagerung in einen anderen Mitgliedstaat ausreichend sein.

Nach dem neuen Abs. 1 des § 158 AO sollen die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 AO entsprechen, wie bisher grundsätzlich der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Nach dem neuen Abs. 2 soll dies allerdings nicht gelten, soweit

- nach den Umständen des Einzelfalls Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit zu beanstanden oder
- die elektronischen Daten nicht nach der Vorgabe der einheitlichen digitalen Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die von der Finanzverwaltung bestimmten digitalen Schnittstellen vom Steuerpflichtigen nicht zur Verfügung gestellt werden, soll künftig die Vermutung der sachlichen Richtigkeit der ordnungsgemäßen Buchführung nicht mehr gelten.

Hinweis

Mehr denn je gilt, dass Sie sich dann, wenn sich eine Betriebsprüfung ansagt, umgehend mit Ihrem Steuerberater ins Benehmen setzen sollten, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Dies gilt auch für die ab dem 01.01.2023 verpflichtend eingeführte elektronische Betriebsprüfung (euBP) für die Sozialversicherung. Sollten Sie eine Befreiung davon beantragen wollen, sollten Sie nicht lange zögern. Halten Sie hierzu Rücksprache mit Ihrem Steuerberater.

14. Temporäre Verkürzung des Prognosezeitraums bei Überschuldung einer Kapitalgesellschaft

Mit dem „Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes“ sollen wegen der Energiekrise die sanierungs- und insolvenzrechtlichen Regelungen temporär bis zum 31.12.2023) angepasst werden. Unter anderem soll der Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung verkürzt werden.

Überschuldung bei Kapitalgesellschaften liegt nach § 19 der Insolvenzordnung (InsO) vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Ausnahme: Die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (= positive Fortbestehensprognose). Ist das Fortbestehen eher unwahrscheinlich, muss innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden (§ 15a Abs. 1 InsO). Bei einer positiven Fortbestehensprognose dagegen muss kein Überschuldungsstatus erstellt werden.

Nach § 19 Abs. 2 InsO umfasst der Prognosezeitraum 12 Monate. Nach geltendem Recht ist eine GmbH also dann überschuldet, wenn ihr Fortbestand über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht mehr als überwiegend wahrscheinlich gilt.

Da die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse eine vorausschauende Planung auch für gesunde Unternehmen erschweren, wird der Prognosezeitraum verkürzt: Eine Kapitalgesellschaft ist nur dann überschuldet, wenn ihr Fortbestand über einen Zeitraum von 4 Monaten nicht mehr als überwiegend wahrscheinlich gilt.

Auch die Planungszeiträume für Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsplanungen sollen von 6 auf 4 Monate verkürzt werden. Weitere Änderung: Die Höchstfrist für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen Überschuldung soll von bislang 6 (§ 15a Abs. 1 InsO) auf 8 Wochen hochgesetzt werden.

Mit diesem Maßnahmenpaket sollen unnötige Insolvenzen vermieden werden. Künftig werden die Regelungen in ein sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz (SanInsKG) eingefügt. Dieses SanInsKG wird als Nachfolger das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) ersetzen.

15. Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung 2022/2023

	West Monat in Euro	West Jahr in Euro	Ost Monat in Euro	Ost Jahr in Euro
Rentenversicherung				
2023	7.300,00	87.600,00	7.100,00	85.200,00
2022	7.050,00	84.600,00	6.750,00	81.000,00
Unterschied	+ 250,00	+ 3.000,00	+ 350,00	+ 4.200,00
Arbeitslosenversicherung				
2023	7.300,00	87.600,00	7.100,00	85.200,00
2022	7.050,00	84.600,00	6.750,00	81.000,00
Unterschied	+ 250,00	+ 3.000,00	+ 350,00	+ 4.200,00
Kranken- und Pflegeversicherung				
2023	5.550,00	66.600,00	5.550,00	66.600,00
2022	4.837,50	58.050,00	4.837,50	58.050,00
Unterschied	+ 712,50	+ 8.550,00	+ 712,50	+ 8.550,00

Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) steigt auf 66.600 Euro (2022: 64.350 Euro).

Die ebenfalls bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2023 in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 59.850 Euro jährlich (2022: 58.050 Euro) bzw. 4.987,50 Euro monatlich (2022: 4.837,50 Euro).

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © EtiAmmos/www.fotolia.com

Stand: Oktober 2022

DATEV-Artikelnummer: 12644

E-Mail: literatur@service.datev.de